Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8797 — Thales/Gemalto)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 222/12)

1. Am 18. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Thales S.A. („Thales", Frankreich),

— Gemalto N.V. („Gemalto", Niederlande).

Thales übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Gemalto.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 26. März 2018 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Thales ist eine weltweit tätige Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Landverkehr, Verteidigung und Sicherheit tätig ist.

— Gemalto ist ein internationales Unternehmen für digitale Sicherheit, das in den Bereichen Mobilplattformen und -dienste, eingebettete Software und Produkte, Zahlungen, Behördenprogramme, Maschine-Maschine-Kommunikation (Internet der Dinge) und Unternehmenssicherheit tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8797 — Thales/Gemalto

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").